

Erasmus+ im Hochschulbereich: Anerkennung von Auslandsmobilität

Gesicherte Anerkennung des Auslandsstudiums durch die Nutzung des LEARNING AGREEMENT FOR STUDIES

vor der Mobilität



- ▶ Angebot **Mobilitätsprogramm**
- ▶ Identifizierung **zuständiger Personen**
- ▶ **Verpflichtung** der drei Parteien mit Unterschriften (original, gescannt oder digital)

Zusätzliche qualifizierende Komponenten neben den im Lehrplan erforderlichen ECTS-Credits werden im Studienvertrag aufgeführt. Werden diese von der Heimathochschule nicht als Leistung für den Abschluss anerkannt, wird dies zwischen allen Parteien vereinbart und dem Studienvertrag als Zusatz hinzugefügt.

Bestimmungen für die Anerkennung in Fällen, in denen bestimmte qualifizierende Komponenten nicht erfolgreich abgeschlossen werden, werden aufgenommen.

während der Mobilität



KEINE Änderungen erforderlich

Änderungen erforderlich

Außerplanmäßige Änderungen des Mobilitätsprogramms müssen innerhalb von 4 bis 7 Wochen nach Aufnahme des Studiums vorgenommen werden (Verlängerungsanträge müssen einen Monat vor dem vorgesehenen Abschlussdatum vorliegen).

Eine Partei beantragt Änderungen innerhalb der ersten 2 bis 5 Wochen nach dem regulären Semesterbeginn/Start der Ausbildungskomponenten.

Die drei Parteien treffen innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung eine Vereinbarung per E-Mail.

nach der Mobilität



Die Gasthochschule händigt der/dem Studierenden und der Heimateinrichtung innerhalb der Frist entsprechend dem Institutionellen Abkommen (IIA) einen **Leistungsnachweis** aus (normalerweise innerhalb von **höchstens fünf Wochen** nach Vorlage der Ergebnisse).

Die Heimathochschule händigt der/dem Studierenden innerhalb von **fünf Wochen** einen **Anerkennungsnachweis** aus.

Dieser Nachweis führt nicht nur die ECTS-Punkte, sondern auch die Noten der Heimathochschule auf.

Stand: 20.06.2014